



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

10 NOV 2016

gültig ab: sofort

1-865-16

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich eines Staatsbesuchs



Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines Staatsbesuchs

vom 08. November 2016

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines Staatsbesuchs in Berlin wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. Gebiet „ED-R Humboldt“

1.1 Räumliche Ausdehnung

Kreis mit einem Radius vom 30NM um 52 31 34 N 013 22 20 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100

1.3. Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 16.11.2016 Sonnenaufgang bis 18.11.2016 Sonnenuntergang.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei Berlin bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.
Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die Frequenz 132,650 MHz (Fluginformationsdienst Bremen) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag der Polizei,
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Flüge von Staatsluftfahrzeugen mit dem Bezug zum Staatsbesuch,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start/Ziel Berlin-Tegel oder Berlin-Schönefeld (Wechselverfahren sind nicht erlaubt) und
- e) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln in FL080 oder höher (Wechselverfahren sind nicht erlaubt).

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge der in den Ausnahmen definierten Flüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizei Berlin anzumelden. Die Verfahren und die Erreichbarkeiten werden von der Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6. Hinweis

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "Humboldt" nicht ein. Soweit Flüge in den Gebieten mit Flugbeschränkungen ED-R 4, ED-R 54, ED-R 55, ED-R 56 oder ED-R 146 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "Humboldt" erforderlich.

Bonn, den 08. November 2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag


Lokay